



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Mai 2010 (27.05)
(OR. en)**

9964/10

SOC 358

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Ausschusses für Sozialschutz
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik,
Gesundheit und Verbraucherschutz)

Betr.: Strategie Europa 2020
– Beitrag des Ausschusses für Sozialschutz

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Beitrag des Ausschusses für Sozialschutz, den dieser am 18. Mai 2010 abschließend überarbeitet hat und nun für die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 7./8. Juni 2010 vorlegt.



Der Ausschuss für Sozialschutz

STRATEGIE EUROPA 2020

Beitrag des Ausschusses für Sozialschutz¹

Der Europäische Rat hat auf seiner Frühjahrstagung eine neue Strategie vereinbart, bei der angesichts der Verflechtungen zwischen wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen und Maßnahmen des sozialen Zusammenhalts "integratives Wachstum" und gesellschaftlicher Zusammenhalt im Vordergrund stehen. Die Verzahnung der politischen Maßnahmen in den verschiedenen Schlüsselbereichen ist ein wesentliches Element der Strategie Europa 2020. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU werden sich an den vom Europäischen Rat auf seiner Frühjahrstagung vereinbarten Kernzielen ausrichten, die miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken.

Wie in dem Beitrag zur Vorbereitung von Europa 2020² bereits dargelegt, ist es zur Umsetzung der sozialen Dimension der neuen Strategie erforderlich, dass die offene Koordinierungsmethode (OKM) im Bereich des Sozialschutzes und der sozialen Eingliederung gestärkt und kohärenter gestaltet wird und stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rückt. Der Ausschuss für Sozialschutz wird im Rahmen der OKM im Bereich der Sozialpolitik weiterhin den Mehrwert dieser Methode als flexibles und effizientes Instrument für ein abgestimmtes Vorgehen und als Hilfe bei der Ausarbeitung nationaler Strategien für soziale Integration und Sozialschutz zum Tragen bringen.

¹ Die Bestätigung durch einige Delegationen steht noch aus.

² Siehe Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz zur Strategie für die Zeit nach 2010, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 30. November 2009 gebilligt hat (Dok. 15850/09).

I. Bericht über die geeigneten Indikatoren für das EU-Kernziel "soziale Eingliederung/Verminderung der Armut"

Der Europäische Rat hat sich auf seiner Frühjahrstagung auf die fünf Kernziele der EU im Rahmen der Strategie Europa 2020 geeinigt; eines betrifft die **Förderung der sozialen Eingliederung, insbesondere durch die Verminderung der Armut**. Die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten riefen dazu auf, weitere Arbeiten an geeigneten Indikatoren für dieses Ziel durchzuführen. Der Europäische Rat wird sich im Juni erneut mit dieser Frage befassen. Auf der Grundlage dieses Mandats empfiehlt der Ausschuss für Sozialschutz³ dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz), folgendes Vorgehen in Erwägung zu ziehen:

- das EU-Ziel zu beziffern, z.B.: **Bis zum Jahr 2020 sollen xx Millionen Menschen aus der Armut oder der Ausgrenzung herausgeholt werden;**
- die **Gesamtzahl der vom Armutsrisiko bedrohten oder ausgegrenzten Menschen anhand von drei Indikatoren** zu messen, die verschiedene Grade von Armut und Ausgrenzung widerspiegeln: **der Armutsrisikoquote, dem Anteil der materiell unterversorgten Menschen und dem Anteil der in einem Erwerbslosenhaushalt lebenden Menschen**⁴;
- das Referenzaggregat auf EU-Ebene zu definieren als die Zahl der Personen, die **vom Armutsrisiko bedroht und/oder materiell unterversorgt sind und/oder in einem Erwerbslosenhaushalt leben**, und zwar im Einklang mit folgenden Begriffsbestimmungen:
 - Menschen mit Armutsrisiko: Menschen, die ein Einkommen von weniger als 60 % des nationalen Medianeinkommens beziehen. Die Armutsrisikoquote⁵ ist der Kernindikator, der in der EU zur Messung und Überwachung der Armut verwendet wird. Es handelt sich um einen relativen Maßstab für die Armut, der an die Einkommensverteilung geknüpft ist und alle monetären Einkommensquellen (einschließlich Markteinkommen und soziale Transferleistungen) berücksichtigt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, welche Rolle der Arbeit und dem Sozialschutz bei der Vermeidung und Linderung der Armut zukommt;

³ Diesbezüglich hat die schwedische Delegation einen Vorbehalt eingelegt.

⁴ Bei den Beratungen des Ausschusses für Sozialschutz äußerten mehrere Delegationen eine Präferenz für die Festlegung der Referenzaggregate der EU auf der Grundlage von nur zwei Armutsindikatoren (Armutsrisiko und materielle Unterversorgung), die ungefähr 100 Mio. Menschen betreffen würden. Die meisten Delegationen waren jedoch damit einverstanden, zusätzlich den Indikator der in einem Erwerbslosenhaushalt lebenden Menschen aufzunehmen.

⁵ Im Jahr 2008 waren 17 % der europäischen Bevölkerung vom Armutsrisiko bedroht.

- materiell unterversorgte Menschen: Menschen, deren Lebensbedingungen durch einen Ressourcenmangel schwer beeinträchtigt sind und die mit mindestens 4 von 9 Unter-versorgungssituationen konfrontiert sind⁶. Die materielle Unter-versorgung ist ein nicht-monetärer Maßstab für Armut, der auch verschiedene Grade von Wohlstand und verschiedene Lebensstandards in der gesamten EU widerspiegelt, da er auf einem einzigen europäischen Schwellenwert beruht;
 - Menschen, die in einem Erwerbslosenhaushalt leben: Diese Bevölkerungsgruppe ist definiert durch eine während eines ganzen Jahres⁷ bei Null liegende oder sehr geringe Arbeitsintensität, um Situationen eines länger andauernden Ausschlusses vom Arbeitsmarkt ordnungsgemäß Rechnung zu tragen. Es handelt sich um Menschen, die in Familien leben, die mit der Situation eines langfristigen Ausschlusses vom Arbeitsmarkt konfrontiert sind. Der langfristige Ausschluss vom Arbeitsmarkt ist einer der Hauptfaktoren von Armut und vergrößert das Risiko der Übertragung von Benachteiligung von einer Generation auf die nächste;
- die Möglichkeit der Heranziehung des Jahres 2009 als Bezugsjahr für die relevanten Daten zu prüfen;
 - ein ehrgeiziges, aber realistisches Ziel festzulegen, und zwar unter Berücksichtigung der sich aus dem Erfordernis der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit ergebenden Zwänge und in Kenntnis der Tatsache, dass das oben definierte Aggregat auf EU-Ebene ungefähr 120 Millionen vom Armutsrisiko bedrohte oder ausgegrenzte Menschen betreffen würde⁸.

⁶ Derzeit ist der vereinbarte EU-Indikator der materiellen Unter-versorgung definiert als der Anteil der Menschen, die mit mindestens 3 von 9 der folgenden Situationen konfrontiert sind: die Menschen können es sich nicht leisten, i) ihre Miete oder ihre Rechnungen für Versorgungsleistungen zu bezahlen; ii) ihre Wohnung angemessen zu heizen, iii) unerwartete Ausgaben zu bestreiten, iv) jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder ein gleichwertiges eiweißhaltige Lebensmittel zu essen, v) eine Woche Ferien im Jahr außerhalb ihrer Wohnung zu verbringen, vi) ein Auto zu haben, vii) eine Waschmaschine zu haben, viii) ein Farbfernsehgerät oder ix) ein Telefon zu haben. Dies betrifft 17 % der Gesamtbevölkerung der EU, und zwar mit einer Schwankungsbreite von 3,5 % bis 51 % (Daten von 2008). Die oben vorgeschlagene strengere Definition, bei der 4 von 9 Situationen gegeben sein müssen, würde 8,3 % der EU Bevölkerung – mit einer Schwankungsbreite von 1 % bis 33 % – betreffen.

⁷ Die Definition des Erwerbslosenhaushalts auf der Grundlage der harmonisierten EU-Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) bedarf gegebenenfalls weiterer methodologischer Verfeinerungen.

⁸ Zum Beispiel würde eine Zielgruppe von 20 Millionen Menschen bedeuten, dass in einem Zeitraum von 10 Jahren einer von sechs Menschen aus der Armut oder der Ausgrenzung herausgeholt werden soll; eine Zielgruppe von 15 Millionen würde bedeuten, dass in einem Zeitraum von 10 Jahren einer von acht Menschen aus der Armut oder der Ausgrenzung herausgeholt werden soll; eine Zielgruppe von 25 Millionen würde bedeuten, dass in einem Zeitraum von 10 Jahren einer von fünf Menschen aus der Armut oder der Ausgrenzung herausgeholt werden soll.

- vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten zwar ihre nationalen Ziele anhand des/der angesichts der jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Prioritäten am besten geeigneten Indikatoren/Indikatoren festlegen können, **dass sie aber deutlich machen müssen, inwieweit das Erreichen ihres nationalen Ziels zur Verwirklichung des EU-Ziels** – im Rahmen eines Dialogs mit der Kommission und mit Unterstützung der Ausschusses für Sozialschutz – **beitragen wird.**
- die Mitgliedstaaten und die Kommission zu ersuchen,
 - den Fahrplan für die Entwicklung von Indikatoren zu aktualisieren, damit der mehrdimensionale Charakter von Armut und sozialer Ausgrenzung in vollem Umfang zum Ausdruck gebracht wird;
 - in diesem Zusammenhang die Arbeit an verbesserten Maßnahmen in Bezug auf die materielle Unterversorgung, anhaltende Armut und absolute Armut, das zeitlich festgelegte Armutsrisiko, neue Maßnahmen in Bezug auf den Ausschluss vom Arbeitsmarkt und Maßnahmen in Bezug auf die Umverteilungswirkung von Systemen der sozialen Sicherung, einschließlich der Gewährung von Sachleistungen, zu beschleunigen;
 - die Aktualität der zugrunde liegenden Daten sowie die Fähigkeit zur Messung der Lage der am meisten gefährdeten Gruppen (Migranten und ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Obdachlose usw.) zu verbessern.
- eine Halbzeitüberprüfung des EU-Kernziels in Aussicht zu nehmen, und zwar unter Berücksichtigung der oben genannten Arbeit an den Indikatoren.

II. Vorschlag zu den integrierten Leitlinien zu "Europa 2020"

Der aus zwei Teilen – den integrierten Leitlinien zur Wirtschaftspolitik und den integrierten Leitlinien zur Beschäftigungspolitik – bestehende Vorschlag beruht auf einander verstärkenden Prioritäten und miteinander verknüpften Zielen der Strategie "Europa 2020". Der Ausschuss für Sozialschutz unterstützt das Ziel der Leitlinie 10 (*"Bekämpfung von gesellschaftlicher Ausgrenzung und Armut"*) als ein wichtiges Element der sozialen Dimension der neuen Strategie.

Eine verstärkte Interaktion zwischen wirtschafts-, beschäftigungs- und sozialpolitischen Maßnahmen und Zielen ist eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung eines nachhaltigen Wachstums, der Schaffung von Arbeitsplätzen und des sozialen und territorialen Zusammenhalts. Nach Maßgabe des Vertrags (Artikel 9 AEUV) sollte die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Rechnung tragen. Diese Vertragsbestimmung hat sowohl für die Wirtschaftspolitik als auch für die beschäftigungspolitischen Leitlinien Relevanz und sollte auch in die Präambel des Vorschlags für die beschäftigungspolitischen Leitlinien aufgenommen werden.

Im Zusammenhang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien betont der Ausschuss für Sozialschutz, dass es wichtig ist, gleichzeitig Aspekte der langfristigen Tragfähigkeit und der Angemessenheit der Altersvorsorgesysteme sowie der Systeme der Gesundheitsversorgung und der Langzeitpflege zu berücksichtigen. Der Ausschuss tritt dafür ein, dass der außenpolitischen Dimension der EU mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, was auch den Bereich der Sozialpolitik mit einschließen sollte, wie der Europäische Rat auf seiner Frühjahrstagung 2010 erklärt hat. Der Ausschuss für Sozialschutz erinnert an die wichtige Rolle, die soziale Dienste von allgemeinem Interesse durch ihren Beitrag zum sozialen Zusammenhalt und zugleich als Voraussetzung für Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungsfähigkeit spielen (in die Leitlinie 6 sollte ein Hinweis auf eine angemessene Bereitstellung aufgenommen werden). Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten auf den Grundsatz der Gleichheit von Frauen und Männern als bereichsübergreifende Priorität Bezug nehmen.

Ein wichtiger Bestandteil der integrierten Vision von Europa 2020 ist eine thematische Bewertung und Berichterstattung über die Fortschritte in Bezug auf ihre soziale Dimension. Die Rolle, die der Ausschuss für Sozialschutz bei der Überwachung der Fortschritte im Bereich der sozialen Eingliederung/der Verminderung der Armut und der Umsetzung der Leitlinie 10 wahrnehmen soll, sollte im Text des Beschlusses ausdrücklich festgelegt werden.

Nach Auffassung des Ausschusses für Sozialschutz wird dieser Ansatz den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) dabei unterstützen, dass er seiner Rolle in Bezug auf die beschäftigungspolitische und soziale Dimension der neuen Strategie in vollem Umfang gerecht wird. Er wird auch die Erfahrungen nutzen, die bei der Durchführung der EU-Maßnahmen im Hinblick auf die gemeinsamen sozialen Ziele im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung gewonnen wurden. In diesem Zusammenhang ist ein Erwägungsgrund erforderlich. Der Ausschuss für Sozialschutz schlägt folgenden Wortlaut vor:

(17) *Der Ausschuss für Sozialschutz wird die Fortschritte in Bezug auf die soziale Dimension der Strategie "Europa 2020" und insbesondere die Umsetzung der Leitlinie 10 im Rahmen der durch den Vertrag festgelegten Zuständigkeiten überwachen. Dabei werden insbesondere die Maßnahmen der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung einschließlich des Gemeinsamen Berichts über Sozialschutz und soziale Eingliederung herangezogen werden.*

Der Ausschuss für Sozialschutz begrüßt die in dem Entwurf für die integrierte Leitlinie 10 enthaltenen wichtigsten Elemente, schlägt aber einige Anpassungen an dem Text vor (siehe den nachstehenden Entwurf von Änderungen zu Leitlinie 10).

Leitlinie 10: Bekämpfung von gesellschaftlicher Ausgrenzung und Armut⁹

Die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verhinderung und Verringerung der Armut, indem unter anderem – als wesentlicher Aspekt einer integrierten Strategie – mehr Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, sollten auf die Förderung einer uneingeschränkten Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben abzielen. Dabei sollte der Europäische Sozialfonds umfassend genutzt werden. Außerdem sollten sich die Anstrengungen darauf konzentrieren, dass Chancengleichheit unter anderem durch den Zugang aller Bürger zu qualitativ hochwertigen, erschwinglichen und nachhaltigen Dienstleistungen, insbesondere im Sozialbereich, im Wohnungswesen und bei der Gesundheitsversorgung, sichergestellt ist. Öffentliche Dienstleistungen (einschließlich Onlinedienste im Einklang mit Leitlinie 4) spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame Antidiskriminierungsmaßnahmen einführen. Indem man den Menschen eine aktivere Rolle in der Gesellschaft ermöglicht, die Teilnahme derjenigen, die auf dem Arbeitsmarkt am schwersten zu vermitteln sind, am Erwerbsleben fördert und gleichzeitig verhindert, dass Menschen trotz Arbeit von Armut betroffen sind, wird ein Beitrag zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung geleistet. Dies würde die Verbesserung der Systeme der sozialen Sicherung, eine Politik des lebenslangen Lernens und umfassende aktive Integrationsstrategien erfordern, um den Menschen in den verschiedenen Lebensphasen immer wieder neue Möglichkeiten zu eröffnen und sie vor der Gefahr der Ausgrenzung zu schützen, wobei den Frauen dabei besonderes Augenmerk gelten sollte. Die Systeme der sozialen Sicherung und der Altersvorsorge sollten so ausgebaut werden, dass eine angemessene Einkommensstützung und der Zugang zur Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege – und somit der soziale Zusammenhalt – gewährleistet sind, die finanzielle Tragfähigkeit dieser Systeme erhalten bleibt und die Teilnahme am gesellschaftlichen und am Erwerbsleben gefördert wird.

⁹ Fertiggestellt in der Sitzung des Ausschusses für Sozialschutz vom 17./18. Mai 2010 zum Zweck weiterer, dem Vorsitz übertragener Beratungen.

Die Sozialleistungssysteme sollten zuvorderst sicherstellen, dass in Situationen des beruflichen Übergangs Einkommenssicherheit gewährleistet ist und Armut verringert wird, insbesondere für Gruppen, die am stärksten von der gesellschaftlichen Ausgrenzung bedroht sind, wie Einelternfamilien, Minderheiten einschließlich der Roma, Menschen mit Behinderungen, Kinder und junge Menschen, ältere Frauen und Männer, legale Migranten und Obdachlose. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Sozialwirtschaft und soziale Innovationen zur Unterstützung der Schwächsten der Gesellschaft aktiv fördern. Sämtliche Maßnahmen sollten auch auf eine Förderung der Gleichstellung der Geschlechter abzielen.

III. Leitinitiative: "Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut"

Wie der Ausschuss für Sozialschutz bereits deutlich gemacht hat, würde die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialpolitik in hohem Maße von Verbesserungen in Bezug auf Sichtbarkeit, Kommunikation und Verbreitung, Prozesse des gegenseitigen Lernens sowie Qualität und der laufenden Einbeziehung der relevanten Akteure profitieren. Der Ausschuss wird sich hierfür einsetzen. Die "Europäische Plattform" wird von den Erfahrungen, Instrumenten und Maßnahmen profitieren, die im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode im Bereich des Sozialschutzes (Renten, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege) und der sozialen Eingliederung weiterentwickelt werden.

Der Ausschuss für Sozialschutz versteht das Ziel dieser Leitinitiative so, dass die Bemühungen auf EU- wie auch auf nationaler Ebene verstärkt werden sollen, damit die soziale Dimension der Strategie "Europa 2020" verwirklicht wird und die offene Koordinierungsmethode in diesem Bereich ausgedehnt wird.

Der Ausschuss für Sozialschutz beabsichtigt daher, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und im Hinblick auf den für Oktober 2010 erwarteten Vorschlag für eine "Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut", der unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat auf seiner Juni-tagung gefassten Beschlüsse über die Strategie "Europa 2020" erarbeitet wird, einen Beitrag zu leisten.